

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

5. August 2020

Nummer 39

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	311
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	311
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	312
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	313
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	314

## ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.08.2020 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 23 00 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 05.08.2020

BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3606.5528, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 24.07.2020 für **Geza Szalmas**, als Geschäftsführer der Firma **ASC Generalübernehmer GmbH**, zuletzt wohnhaft Paulusplatz 8, 53119 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter

Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24.07.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Miede

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Anhörung(en) und Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 17.07.2020	Az.: 33-63/ERM
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MIHALCEA, Marius-Daniel – unbekannt – (Ordnungsverfügung)	
Datum des Schreibens 17.07.2020	Az.: 33-63/ERM
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MIHALCEA, Marius-Daniel – unbekannt – (Anhörung Leistungsbescheid)	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.07.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Ermtraud

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 24.07.2020	PK-Nr. 7777.5185.6859
Betroffene/r Abdulhamid Hassan, Bonner Straße 115, 53173 Bonn	
Datum 21.07.2020	PK-Nr. 7777.2981.5290
Betroffene/r Mahmood Khalid Abduljabbar Taher, Ellerstraße 90, 53119 Bonn	
Datum 24.07.2020	PK-Nr. 7777.3122.2846
Betroffene/r Valeriu Suta, Kölner Straße 243, 53919 Weilerswist	
Datum 21.07.2020	PK-Nr. 33-21 / 2-20-C-80048
Betroffene/r Besitzer/in des Motorrades (Kawasaki; FIN: ZR 5508-045621), abgeschleppt am 26.02.2020 in Bonn, Combahnstraße	
Datum 08.06.2020	PK-Nr. 7779.3393.5017
Betroffene/r Christofer-Bobi Ciuraru, Peterstraße 23, 53111 Bonn	
Datum 08.06.2020	PK-Nr. 7779.3393.5025
Betroffene/r Alexander Schwab, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 08.06.2020	PK-Nr. 7779.3393.4991
Betroffene/r Witali Klein, erreichbar über City-Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 02.07.2020	PK-Nr. 7779.3395.9757
Betroffene/r Cuan Scharo, Franzstraße 27, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **28.07.2020**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Kommunalwahlen, Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters  
und des Integrationsrates am 13. September 2020 sowie gegebenenfalls Stichwahl  
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 27. September 2020**

- 1 Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Bundesstadt Bonn werden in der Zeit von Montag, dem 24. August 2020, bis Freitag, dem 28. August 2020 während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für den

#### **Stadtbezirk Bonn**

Stadthaus, Erdgeschoss, Eingangshalle  
Berliner Platz 2  
Tel. 77 21 02, 77 21 03, 77 21 04, 77 21 91, 77 21 06

#### **Stadtbezirk Bad Godesberg**

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Rathaus  
Kurfürstenallee 2-3  
Tel. 77 32 43, 77 32 44

#### **Stadtbezirk Beuel**

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus  
Friedrich-Breuer-Straße 65  
Tel. 77 48 20, 77 48 30

#### **Stadtbezirk Hardtberg**

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Rathaus, Zimmer 1  
Villemombler Straße 1  
Tel. 77 47 06, 77 61 40

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das zutreffende Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die entsprechende Wahl hat.

- 2 Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020 (am 28. August spätestens bis 13 Uhr), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung, der die Wählerverzeichnisse nach dem Stand vom 9. August 2020 zugrunde liegen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das/die Wählerverzeichnis/se einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das entsprechende Wahlrecht nicht ausüben zu können. Sie/Er sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

- 4 Wer einen Wahlschein für die entsprechende Wahl hat, kann an der Wahl im Stadtgebiet Bonn durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Bundesstadt Bonn oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein/Wahlscheine erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das/die Wählerverzeichnis/se **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das/die Wählerverzeichnis/se versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist beziehungsweise der Einspruchsfrist entstanden ist oder festgestellt wurde.

Wahlscheine können von in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Anträge im Internet ([www.bonn.de](http://www.bonn.de)) zu stellen oder den/die QR-Code/s auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann/können der/die Antrag/Anträge noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der oder die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihr/ihm bis zum 12. September 2020, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines oder ggf. mehrerer Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** (keine Generalvollmacht) nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende Unterlagen:

Falls sie/er für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Falls sie/er für die Wahl des Integrationsrates wahlberechtigt ist:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **orangenen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Falls eine Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 27.September.2020 stattfindet und sie/er für diese wahlberechtigt ist:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bundesstadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** (§ 14 Abs. 3 KWahlG) eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs in städtische Briefkästen am 12. und 13. September 2020 und gegebenenfalls am 26. und 27. September 2020 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Passage, in Betracht.

gezeichnet  
Margarete Heidler  
Stadtkämmerin und stellvertretende Wahlleiterin